



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. Mai 2026

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	133	81	Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Sickingmühlenbach und den Loemühlenbach gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	134
78	Bestellung von betriebsangehörigen Vertretern gemäß § 11b SchfHWG (m/w/d)	133		
79	Kennzeichnung von Wanderwegen	133		
80	Kennzeichnung von Wanderwegen	133		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

78 Bestellung von betriebsangehörigen Vertretern gemäß § 11b SchfHWG (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 05. Mai 2026
Dezernat 34
34.06.03

Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen XIV:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 11b Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 05.05.2026 Herrn Marvin Böhrner mit Wirkung vom 15.05.2026 als betriebsangehörigen Vertreter für den Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen XIV, verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Pascal Schulz, bestellt.

Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 15.05.2026 bis zum 28.02.2033 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHWG).

Im Auftrag
Gez. Uebach

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 133

79 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Münster Münster, den 04.05.2026
AZ.: 51.3.022/2026.0002 SGV Marathonweg

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 30. April 2026, AZ.: 51.3.022/2026.0002 Marathonweg, habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderwegs "Baumberger MARATHONWEG" zugelassen.

Das Markierungszeichen zeigt ein weißes M auf hellblauen Hintergrund, darunter eine weiße Welle und ist mit dem

darunterliegenden weißen Schriftzug „BAUMBERGER MARATHONWEG“ gekennzeichnet.



Im Auftrag
gez. Joachim Beinlich
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 133

80 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Münster Münster, den 05.05.2026
AZ.: 51.3.022/2026.0001 SGV UBNTRLS

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 05. Mai 2026, AZ.: 51.3.022/2026.0001 SGV UBNTRLS, habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderwegs "Urban Trails" zugelassen.

Das Markierungszeichen Das Wegekennzeichen zeigt in einem Quadrat auf schwefelgelbem Grund (RAL-1016) in grüner Farbe (Eisdunkeltürkis, RAL 200 30 33) in aneinander geschriebener Schreibweise den geschwungenen Großbuchstaben U und den Großbuchstaben T. Unterhalb des U ist in Druckschrift und Großbuchstaben der Schriftzug „URBNTRLS.“ zu sehen.



Im Auftrag
gez. Joachim Beinlich
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 133

81 Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Sickingmühlenbach und den Loemühlenbach gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

- I. Es ist beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet für den Sickingmühlenbach und den Loemühlenbach im Bereich der Stadt Marl festzusetzen.
 1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Sickingmühlenbaches in der Nähe der Auffahrt L522 an der Halterner Straße (Hasenhorst) bei km 8,95 bis südlich des Wesel-Dattel-Kanals bei km 0,35 und des Loemühlenbaches bei km 3,8 bis zur Mündung in den Sickingmühlenbach (km 2,95) ermittelt. Die genaue Verortung ist der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
 2. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.
- II. Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete folgende Schutzvorschriften:
 1. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist
 - die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 WHG),
 - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (§ 78 Abs. 4 WHG),
 - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
 - das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
 - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
 - die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),
 - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG)
 untersagt.
 2. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt darüber hinaus:
 - Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in

festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG).

- Die Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, waren gem. § 78c Abs. 3 S. 1 WHG vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 WHG vorhanden sind, sind gem. § 78c Abs. 3 S. 2 WHG bis zum 05.01.2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von § 78c Abs. 3 S. 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs. 3 S. 3 WHG),
 - Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegen; vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung waren bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 LWG NRW),
 - Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31.12.2027 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG NRW).
3. Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Recklinghausen zu beteiligen; diese entscheidet auch über im Einzelfall zulässige Ausnahmen zu den oben aufgeführten Verbotstatbeständen der §§ 78, 78a, 78c WHG und § 84 LWG NRW.
- III. In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 LWG NRW zu beteiligen.
 1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Sickingmühlenbach und den Loemühlenbach stehen gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

vom 22.05.2026 bis einschließlich 24.07.2026

 im Portal für die Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://beteiligung.nrw.de/k/-gp6H62Lu> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.
 2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Marl und bei der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Marl, Amt für Klimaschutz- und Nachhaltigkeit, Gebäude 2, Carl-Duisberg Str. 165, 45772 Marl

 Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag und Dienstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch, Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Kontakt:

Tel.: 02365 / 99-6002 und 02365 / 99-6018

E-Mail: amt68@marl.de

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Freitag 9.00 bis 15.00 Uhr

Kontakt:

Herr Simon Ristow, Tel.: 0251/411-2094, Email: simon.ristow@brms.nrw.de

Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: dez54@brms.nrw.de

3. Jeder kann **bis zum einschließlich 07.08.2026** Stellung zu Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nehmen (§ 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW). Die Stellungnahmen können bei den folgenden Stellen abgegeben werden:

– Stadt Marl, Amt für Klimaschutz- und Nachhaltigkeit, Gebäude 2, Carl-Duisberg Str. 165, 45772 Marl, amt68@marl.de

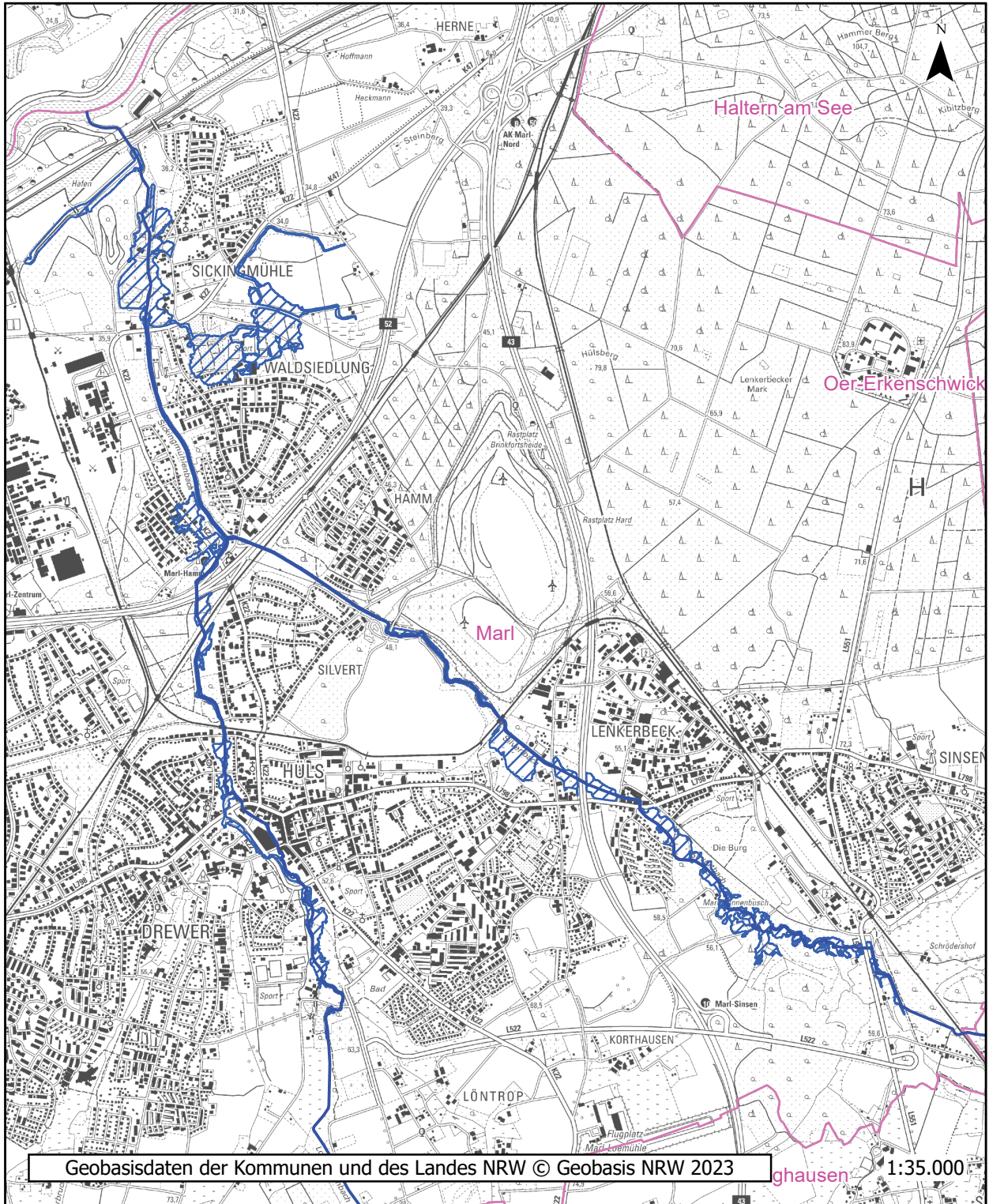
– Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, dez54@brms.nrw.de

Die Stellungnahmen können zudem auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://beteiligung.nrw.de/k/-gp6H62Lu>) abgegeben werden.

4. Es ist erforderlich, die Stellungnahmen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Absenders zu versehen. Unleserliche Angaben können dazu führen, dass die Stellungnahme unberücksichtigt bleibt. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht. Verspätete abgegebene Stellungnahmen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheiden.

Münster, den 15.05.2026 Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-007

Im Auftrag
gez. Ristow



Überschwemmungsgebiet Sickingmühlenbach (Silvertbach), Loemühlenbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für die Gewässer Sickingmühlenbach (Silvertbach) und Loemühlenbach (Kreis Recklinghausen, Stadt Maril)

Münster, den
 Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 Az. 54.09.07.04-007



- Legende:**
-  Gewässerachse
 -  Überschwemmungsgebiet
 -  Gemeinden

Andreas Bothe

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster